

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2015

Nr. 2015/2078

## **Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Rehabilitation) zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT unbefristet gültig ab 1.1.2015**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 30. April 2015 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) einen Antrag um Genehmigung des unbefristeten Tarifvertrages gemäss KVG für stationäre Leistungen Rehabilitation mit einer Tagespauschale von 640 Franken, gültig für 2015 bis 2017.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### 2.2 Anhörung

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 19. Mai 2015 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### 2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

Die Tagespauschale Rehabilitation in der soH hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Tagespauschale in Fr.	Bemerkungen
2012	625	
2013	625	
2014	625	
2015	640	beantragt
2016	640	beantragt
2017	640	beantragt

2012 betrug die Tagespauschale Rehabilitation 625.00 Franken. Die beantragte Tagespauschale 2015 bis 2017 liegt mit 640.00 Franken um 15.00 Franken oder 2.4% über diesem Wert. Damit steigt die Tagespauschale Rehabilitation um jährlich 0.4%.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die HSK haben sich für 2015 auf einen Vertrag mit einer Tagespauschale Rehabilitation einigen können.

### 2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats auf die Abgabe von Empfehlungen.

## 2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der HSK beantragte Tagespauschale Rehabilitation 2015 bis 2017 mit 640.00 Franken steigt im Vergleich zu 2012 nur um 15.00 Franken (0.4% pro Jahr).
- Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die soH und die HSK haben sich auf eine Tagespauschale Rehabilitation von 640.00 Franken für 2015 bis 2017 einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

## 2.5 Provisorischer Tarif

Die Tagespauschale Rehabilitation der soH für das Jahr 2015 wurde mit RRB Nr. 2015/90 vom 20. Januar 2015 provisorisch auf 640.00 Franken (HSK) festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif.

## 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für stationäre Leistungen Rehabilitation, unbefristet gültig ab 1.1.2015, wird genehmigt
- 3.2 Die Tagespauschale Rehabilitation in der Höhe von 640.00 Franken, gültig für 2015 bis 2017, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

## Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern